

Satzung

der Gemeinde Rodenbach über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach den §§ 25 und 26 BBauG

Aufgrund der §§ 25 und 26 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der jetzt geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach in ihrer Sitzung am 13.05.1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Unabhängig von dem der Gemeinde nach § 24 des BBauG zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in dem in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne des § 25 BBauG zu.
- (2) Das Gebiet, in dem die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausüben kann, ist begrenzt durch folgende rechtskräftige Bebauungspläne:
 - a) Bebauungsplan „Südhang“,
Ortsteil Oberrodenbach
 - b) Bebauungsplan „Rodenbachtal“,
Ortsteil Oberrodenbach
 - c) Bebauungsplan „Die Gartel“,
Ortsteil Niederrodenbach
 - d) Bebauungsplan „Steinäcker“,
Ortsteil Niederrodenbach
 - e) Bebauungsplan „Auf der Bäune“,
Ortsteil Oberrodenbach
 - f) Baugebiet „Lochseif“,
Ortsteil Oberrodenbach

§ 2

In den folgenden Sanierungsgebieten steht der Gemeinde außerdem bei dem Kauf bebauter Grundstücke ein Vorkaufsrecht nach § 26 BBauG zu.

Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Ringstraße, Hainstraße, Oberrodenbacher Straße, Gelnhäuser Straße.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.06.1971 in Kraft. Damit tritt die Satzung der Gemeinde Niederrodtenbach vom 19.08.1961 außer Kraft.